

Über den Geist des ungarischen Privatrechts

Von Landgerichtsrat Dr. Josef v. Hegedüs,
derzeit kgl. ung. Justizministerium, Budapest

Nachdem unsere Zeitschrift in mehreren Abhandlungen über Ungarns Privatgesetzbuch (Entwurf 1928), — dessen vom ungarischen Justizministerium amtlich veröffentlichte deutsche Übersetzung 1940 erschienen ist —, berichtet hat (ZAKDR 1941 S. 27, 78, 264), bringen wir hiermit einen aufschlußreichen Beitrag über die historischen, nationalen und rechtspolitischen Grundlagen des ungarischen Privatrechts. Der Verfasser hat als Sachbearbeiter an der deutschen Übersetzung mitgewirkt und ist deshalb in besonderem Maße berufen, das Verständnis für dieses deutsche Gesetzeskodifikation zu vertiefen. Die Schriftleitung.

Die Tatsache, daß Ungarn wohl eine Reihe von privatrechtlichen Spezialgesetzen hat, aber kein einheitlich kodifiziertes Privatrecht, wurde von unseren Widersachern vielfach als ein Zeichen unserer zivilistischen Rückständigkeit gedeutet. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Ungarn von 1514 bis 1848 eine vollständige Kodifikation seines ständischen Gewohnheitsrechtes besessen hat, und zwar im vortrefflichen Rechtsbuch des Stefan Werböczy. Das „Opus Tripartitum“¹⁾, seit 1628 Bestandteil der alle Reichsgesetze seit Stefan dem Heiligen (gest. 1038) umfassenden ungarischen Gesetzsammlung (Corpus juris Hungarici), steht an systematischer Klarheit, Verankerung im Volksgeist und Gestaltungskraft für das Rechtsleben z. B. dem fortschrittlichen „Preußischen Landrecht“ in nichts nach. Mit dem Werk Werböczy erreichte unsere zivilistische Rechtsentwicklung ihren ersten Höhepunkt der systematischen Kodifikation. Der nunmehr auch in deutscher Sprache²⁾ vorliegende, aus richterlicher Spruchpraxis, Überlieferungen und Einzelgesetzen die Grundsätze unseres gesamten Privatrechtes zusammenfassende Gesetzentwurf zu Ungarns Privatrechtsgesetzbuch ist also schon der zweite Gipfel unseres Zivilrechts. Doch: Habent sua fata libelli! Das Tripartitum hat seinen Zweck nur auf Umwegen erreicht. Gesetz wurde es nie. Dem vorliegenden Entwurf droht dasselbe Schicksal.

Das Gesetzbuch Werböczy enthielt die Rechtsverfassung des neuzeitlichen ständischen (aber niemals feudalen!) Ungarns. Das Land stand damals politisch in Blüte und besaß eine mächtige eigene Staatlichkeit und Verfassung. Der ungarische Geist hatte gerade die Renaissance unter seinem größten Wahlkönige, Mathias dem Gerechten, erlebt. Ungarn reifte der imperialen Form entgegen. Was für das Denken die Synthese der Philosophie, das ist für das Völkerleben die politische Synthese des Imperiums: die Reichsidee. Der große ungarische Traum des Mathias war aber bald ausgeräumt. Scheinkönige folgten. Es nahte die Katastrophe von Mohács (1526). Trotz der vorausgefallenen Schatten dieses Ereignisses blieb das politische Selbstbewußtsein des ungarischen Staatsvolkes unverändert. Hiermit erklärt sich die mannhaftige Entrüstung Werböczy, als er um die Ermächtigung zur

Sammlung und Vereinheitlichung des in Statuten und in der Überlieferung verstreuten Rechtes bat. Er führte aus, daß Jahrhunderte diese Arbeit, die zur Rechtskultur eines jeden Volkes gehöre, das eine gewisse Entwicklungsstufe erreicht hat, zu unserem unermeßlichen Schaden und zu unserer Schande gescheit hätten.

Wenn auch das Tripartitum infolge der Ränke der oligarchischen Partei niemals Gesetz geworden ist, so wurde doch das fehlende königliche Siegel durch das unbeirrbar Rechtsempfinden der Nation ersetzt. Das Rechtsgefühl weihte das Tripartitum zur Quelle des Rechts. Es wurde geschriebenes, formuliertes Gewohnheitsrecht und setzte sich auch als solches durch. Bald sollte es eine ungeahnte Funktion im Leben der Nation erfüllen. Infolge der Vernichtungsschlacht von Mohács wurde Ungarn jahrhundertlang grausam zerstört. Das Tripartitum aber erwuchs zur Bibel des Volkstums. Der tragische Bruch unserer völkischen Entwicklung wurde durch das gemeinsame Rechtsempfinden siegreich überwunden. Die gemeinsame Rechtskultur und das völkische Brauchtum vereinigten alles, was ungarisch gesinnt war, ob es unter türkischem Joch, unter Habsburgs Zepter oder im Siebenbürgischen lebte.

Bis 1848 war das ungarische Privatrecht ständisch gebunden. Es gab keine Generalklauseln, die das den neuen Zeitströmungen spröde widerstehende Material aufgelockert hätten. Der frische Märzwind 1848 konnte deshalb Überaltertes und alles, was damit zusammenhängt, unbehindert wegfegen, darunter vielfach sehr wertvolles Gedankengut unserer Rechtskultur, das später (und auch noch heute!) bessere Einsicht wieder mühselig ans Tageslicht ziehen muß. 1849 wurde unsere Staatsverfassung aufgehoben und uns das für die damaligen gesellschaftlichen Zustände noch immer brauchbare, wenn auch nicht mehr ganz vorbildliche, so doch noch immer zeitgemäße und fortschrittliche, aber für unser staatsrechtliches und nationales Empfinden untragbare ABGB aufgezwungen. Erst 1867 kam der Ausgleich mit Österreich zustande. Die altehrwürdige Staatsverfassung wurde wieder in ihre Rechte eingesetzt, nachdem die privatrechtliche Rechtskontinuität schon 1861 durch die Beschlüsse der sogenannten Judexkurialkonferenz wiederhergestellt war.

Seit 1861 aber war die Bahn schon für eine umfassende zivilrechtliche Kodifikation frei gemacht, die den unser Privatrecht überfremdenden Einfluß des ABGB aufzuheben berufen war. Dabei waltete, wie in allen übrigen Gebieten des geistigen Lebens, so auch hier, das seit Jahrhunderten gültige Gesetz des ungarischen Schicksals: unverkennbar dankbare Hinwendung zu vorherrschenden westlichen Gedankenströmungen, wo diese allgemeingültige Formen des menschlichen Gemeinschaftslebens bieten; entschiedene Absage an alle Bestrebungen, die sich anmaßen, den Wert unserer völkischen Eigenart anzuzweifeln. Vor 1848 besaß das ständische Recht ausgeprägte Eigenart. Der plötzliche Einbruch der westlich-liberalen Ideen, der durch massenhafte Übernahme von Fremdrecht beschleunigte Übergang zu einem neuen Rechtssystem verursachte vorübergehend eine gewisse Schwächung dieser Eigenart. Doch dem Richterrecht gelang es schließlich, in der Rechtsprechung den fremden Stoff heimischen Rechtsanschauungen anzupassen und hierdurch die Eigenart des ungarischen Privatrechtes nicht nur zu bewahren, sondern sogar zu kräftigen.

Als sozialer Funktionsmodus ist das unzweifelhaft der kontinentalen Richtung angehörende ungarische Privatrecht ein dem englischen Common law trotz der bestehenden großen Unterschiede ähnliches Gebilde. Dort — im Common law — ist das Precedent-System der Knochenbau, das feste Gerüst des Privatrechts. Hier werden fallweise nur die Lücken vom Richterrecht — einfache Gerichtsübung, ständiger Gerichtsbrauch, bindende Beschlüsse der Obergerichte — ausgefüllt. Der letzte Entwurf 1928 hat jedoch viel aus der reichen Gedankenwelt des deutschen BGB gelernt, was auch hier dankbarst anerkannt werden muß. Doch hat unsere Zivilistik auch alles das beachtet, was im besten Sinne des Wortes allgemein-europäischer Fortschritt genannt wird: dynamische und funktionelle Betrachtungsweise, richtige Erfassung und Wertung der sich überkreuzenden Privatbelange, approximative Methode u. dgl. m. Der Motivenbericht zu G.A. XXII: 1931³⁾ feierte die letzte Fassung noch als nationale Großtat, die berufen sei, unser durch westliche Strömungen über-

¹⁾ Opus tripartitum juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae. 1517 (deutsch 1599).

²⁾ Die deutsche Übersetzung ist erschienen im Verlag Walther de Gruyter & Co., Berlin, 1940, XI, 662 S., Preis 20 RM.

³⁾ Über die parlamentarische Durchberatung des ungarischen Zivilgesetzbuches.

fremdetes Zivilrecht in volkseigener Richtung weiterzuentwickeln. Aber bereits 1937 galt als offizielle Meinung, es sei unzeitgemäß, die Durchberatung der neuen Fassung auf die Tagesordnung zu setzen.

Was war zwischen 1931 und 1937 geschehen? Wurde man sich dessen bewußt, daß der Entwurf dem Geiste, der Art nach zu sehr liberalistisch war und viel zuwenig soziale Öltropfen in das gesellschaftliche Räderwerk einträufelte? Demgegenüber wäre einzuwenden, daß ein Zivilgesetzbuch durchaus nicht dazu berufen ist, uns die allgemeinverbindlichen Formeln dafür zu beschere, wie das, was volkswirtschaftlich verdient wird, am gerechtesten aufzuteilen ist oder wie die Bodenfrage endgültig gelöst werden soll, überhaupt, wie neue, höhere Lebensformen geschaffen und entwickelt werden könnten. Obwohl bis zu einem gewissen Grade anerkannt werden muß, daß „der Wirtschaftsprozeß in ein Entwicklungsstadium getreten ist, in dem eine bewußte Gestaltung der Wirtschaft durch das Recht zu den praktischen Möglichkeiten gehört“. Zuerst muß sich die politische Gemeinschaft einigen und ihre reale Gestaltung gefunden haben. Das ist das Primäre, das ist Naturrecht im höchsten Sinne des Wortes, so wie es auch Savigny im „Beruf“ gedeutet hat. Dann folgen schlüssigerweise erst die normlogischen Formalösungen des positiv gesetzten Rechts. Recht ist demnach doppelschichtig. Es hat eine obere dünne, normlogische Struktur und eine tiefergelagerte gesellschaftliche Substanz. Es ist zuständliches geistiges Erlebnis und rein gegenständlich reflektiertes Denkobjekt. Jede soziale Kampflehre ist nur zu sehr geneigt, die dünne normlogische von der tieferen ontologischen Schicht abzulösen und für ihre Zwecke gehörig auszubeuten. Ein Volk hat seine Form gefunden, wenn es zu einem synthetischen Ruhepunkt seiner Entwicklung gelangt, wo das Normlogische des Rechts seinem innersten sozialen Wesen vollkommen entspricht. Jede Kodifikation ist demnach gleichzeitig nicht nur eine wissenschaftliche Höchstleistung, sondern auch ein Kampf um die Macht, wem die Ausgestaltung der privaten Lebensbeziehungen in einer zivilrechtlichen Verfassung zustehen soll. Ein fester Kodex verschiebt die Machtverhältnisse. Diejenigen, die eine Verschiebung herbeiwünschen, aber auch die, die sie befürchten: sie alle trachten darauf, Einfluß zu gewinnen. Kodifikation, auch privaten Rechts, ist hohe Politik. Ein privatrechtlicher Kodex deutet auf Abgeschlossenheit einer Kulturepoche, auf Einheitlichkeit der Rechtsauffassung und auf festes Vertrauen zur Staatsführung hin.

Bereits der Motivenbericht zum vorangegangenen Entwurf 1915 (Fassung IV) war sich des großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchs bewußt gewesen, der sich aus dem Abschütteln des schrankenlosen Individualismus des liberalen Zeitalters zwangsläufig ergab. Heute ringen die neuen Lebensgüter, geboren aus der Sehnsucht nach neuen Wertordnungen, heftiger um Anerkennung als zur Zeit der Fassung IV. Die neuen Wertungen stürmen die alten Festungen. Der Gemeinschaftsgeist durchbricht die klassischen Formeln der Nationalökonomie. Der Eigennutz wird allenthalben mit durchdachter Planung wirtschaftlich eingedämmt.

Da die liberale Wurzel in dem vorliegenden Entwurf kein heimisches Gewächs ist, sondern fremdes Gedankengut, so kann unsere seit dem Zusammenbruch der Doppelmonarchie durchgeführte Rechts- und Staatserneuerung wieder aus dem uralten Quell des Gemeingeistes schöpfen, ohne gegen den neuen, sozialen Geist zu sündigen. Nach dem uralten Gemeingeist war unser Zivilrecht stets verfassungsmäßig orientiert. Es konnte daher die Verwirklichung der von der Verfassung in staatsrechtlicher Form gesteckten nationalpolitischen Ziele hier mit zivilistischen Mitteln angestrebt werden. Eine rein privatrechtliche, patrimoniale Staatsauffassung ist bei uns niemals durchgedrungen. Die Auffassung des Staates als volklich gegliederter Lebens- und Schicksalsgemeinschaft ließ uns einen Ständestaat aufbauen, ohne auch nur an eine gefolgschaftliche Gesellschaftsordnung ernstlich zu denken. Recht als nur konkrete und nicht auch ideell geforderte Lebensordnung würde bei uns als überbetonter Positivismus empfunden werden.

Für jeden Rechtswissenschaftler ist die Erkenntnis, daß das Wesen des Rechts nicht im konkretisierten Rechtssatz, im sprachlichen, unvollkommenen Ausdruck zu suchen ist, ein erschütterndes Erlebnis, das natürlich auch dem Privatrechtler nicht erspart bleibt. Dieses tragische Erlebnis kann

nur durch die Einsicht überwunden werden, daß der konkrete Rechtssatz ein wesentliches Durchgangsstadium jener massenpsychologischen Erscheinungen ist, die das Recht erzeugen, beleben, durchdringen und — sobald es seiner seelischen Substanz nach verbraucht ist — beiseiteschieben. Der erste, negative Teil dieser Erkenntnis läßt die Jurisprudenz als Wissenschaft wert- und problemlos erscheinen. Der zweite, positive Teil hingegen besiegt diesen Pessimismus und drängt auf eine die Antithese von Satzung und Leben durch eine höhere Einheit aufhebende synthetische Rechtsanschauung hin. Dieses geistige Bedürfnis ist eine der wichtigsten Entstehungsursachen auch der besonderen Rechtssoziologie, Rechtspsychologie und einer darauf gegründeten Rechtsphilosophie.

Die zum Methodenstreit verdichteten Gegensätze der Rechtslehre erscheinen, rechtssoziologisch betrachtet, als Mehrheit von Lösungsversuchen, die alle demselben Erkenntnisziel zustreben. Methode ist Weg, nicht Ziel, Mittel, nicht Zweck. Auf die Zivilistik angewendet: Gewohnheitsrecht und Kodifizierung sind bloße Methoden, einmal parallel verlaufende, manchmal auch sich überschneidende Wege zum Ziel.

Das ungarische Privatrecht arbeitet mit beiden Methoden. Es hat sein eingereichtes, aber nicht legalisiertes Privatrechtsgesetzbuch, nach dem Stand von 1928. Die richterliche Spruchpraxis schöpft daraus gerade so, wie sie es aus den Fassungen I—IV (1900, 1913, 1914 und 1915) getan hat. Die Gesetzgebung entnimmt daraus fertiges Material (Grundpfandrecht, Haftpflicht der Gaststätten, Haftung für Mängel beim Viehkauf u. dgl. m.). So leben Kodex und Gewohnheitsrecht in ersprißlicher Symbiose miteinander.

Über den Geist des ungarischen Privatrechts (II)

Von Landgerichtsrat Dr. Josef v. Hegedüs,
derzeit kgl. ung. Justizministerium, Budapest

In der amtlichen Einleitung der deutschen Übersetzung von Fassung V des ungarischen Zivilgesetzentwurfs¹⁾ werden die rechtsgeschichtlichen Momente eingehend dargestellt, die diesen Entwurf beeinflußt haben. Wir möchten diese Ausführungen durch einige rein normtheoretische Bemerkungen ergänzen und zu Ende führen. Die Darstellung der politischen Kräfte ist hier nicht unsere Aufgabe. Da aber das Privatrecht jederzeit von den Herrschenden auch als Machtmittel gebraucht wird, so gibt es eine reine Zivilistik nur in der Theorie. Jede Zivilistik ist von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Milieu abhängig. Eine Kodifikation des Privatrechts ist schon an sich ein zu theoretischen Betrachtungen anregender Scheitelpunkt der Rechtsentwicklung. Die ungarische privatrechtliche Kodifikation ist nun bei der bedeutsamen Wendung angelangt, die durch die allgemeine Typenwandlung der Rechtsgestaltung ein besonderes Gepräge erhält.

²⁵⁾ Die Worte „von einer ausländischen Behörde“ in § 606 Abs. 2 n. F. scheinen diesen Zweifel zu bestätigen. Der Begriff „Ausland“ ist aber wohl an dieser Stelle nicht im staatsrechtl. Sinne zu verstehen, sondern bedeutet „Geltungsgebiet einer anderen Prozeßordnung“. RG 26. 6. 1939, RGZ 161, 18; DJ 1932 hat dies sogar im Verhältnis der Ostmark zum Altreich getan.

²⁶⁾ Die wissenschaftl. Formulierung für die erstere Betrachtungsweise lautet völkerrechtliches Protektorat oder Vasallitätsverhältnis (in letzterem Sinne R a g g i, Rivista di dir. proc. civ. 1940, 194 ff.).

¹⁾ Vgl. hierzu meinen Aufsatz in ZAkDR 1942 S. 9.

In der amtl. Einleitung ist die Einheit und feste Verankerung des Privatrechts als unvergänglicher Kategorie rechtlichen Denkens im Boden der Verfassung mit peinlicher Sorgfalt dargestellt. Wird jedoch das Privatrecht als soziales Sinnganzes auseinandergefaltet und der Sinnzusammenhang nach Sondergesichtspunkten herausgearbeitet, so stellt sich heraus, daß der privatrechtliche Fragenkomplex nur ein Teilgebiet der Rechtsidee bildet. Damit ergibt sich ein besonderes rechtssoziologisches Blickfeld. Das Privatrechtsgesetzbuch Ungarns erhält auf einmal neue, von den Positivisten ungeahnte und daher auch nicht voll erkannte oder zumindest doch vernachlässigte Umriss, die wir uns festzuhalten bemühen wollen.

Das erste soziologisch wichtige Merkmal des Rechts und seiner Kodifikationen ist die bis zu den letzten Einzelheiten reichende empfindliche Zeitgebundenheit des rechtlichen Stils. Schon die historische Schule lehrte das Recht als von besonderen Entwicklungsgesetzen bestimmten Teil des gesellschaftlichen Daseins zu begreifen. Seit Montesquieus Zeiten ist es Gemeingut aller philosophisch geschulten Juristen, daß der an seiner kulturellen und sozialen Funktion gemessene Wert der Gesetze nicht von den einzelnen Regelungen, sondern von dem Geist bestimmt wird, der die Einzelschriften erfüllt. Der Geist der Gesetze ist keine juristische Kategorie, sondern eine von der Rechtsphilosophie gefundene synthetische Benennung jener psychischen Elemente, deren Schöpferkraft alles Recht vom einfachsten Gewohnheitsrecht bis zum modernen Gesetzbuch baut.

Wir leben in einer Zeit des Umbruchs aller gesellschaftlichen Verfassungen. Verfassung ist, juristisch gesehen, vor allem Staatsrecht. Wer könnte jedoch leugnen, daß das Privatrecht in der Verfassung inbegriffen ist? Die Einrichtungen des Zivilrechtes sind auf den Grundlagen der Verfassung aufgebaut. Schon dem liberalen Staatsbürger als solchem haben die Verfassungen gewisse Rechte zugestanden. Von der Verfassung vollkommen unabhängige Rechte sind nur auf der naturrechtlichen Grundlage der angeborenen Menschenrechte denkbar. Damit wären wir bei der das Verhältnis von Staats- und Zivilrecht einschließenden Spannung von Positivismus und Naturrecht angelangt. Wer kann behaupten, daß diese Spannung oder die zwischen *ius publicum* und *ius privatum* je aufhören werde? Das Privatrecht ist eine unvergängliche Kategorie des rechtlichen Denkens. Dieser rechtslogische Satz kann auch rechtssoziologisch gefaßt und erhärtet werden. Eine Soziologie, die die gesellschaftlichen Gebilde methodologisch ohne Wertung behandelt oder aus axiologischer Notwendigkeit heraus wertet, drückt diesen Zusammenhang durch die Formel von der staatsrechtlichen und staatspolitischen Notwendigkeit der privatrechtlichen Sphäre aus. Ein Staatsrecht kann eben nur dann richtig funktionieren, wenn es die Grenzen des Privatrechts richtig abgesteckt hat.

Die Geschichte der Verfassungen ist die Geschichte des Kampfes um die Formung der Staatsvölker. Die Geschichte der Zivilgesetzbücher ist die Geschichte der sozialen Auseinandersetzungen, der neuen Grenzziehungen zwischen Staats- und Privatrecht. Die Geschichte der privatrechtlichen Kodifikationen ist daher von größter soziologischer Bedeutung.

Welche Zivilgesetze werden aus dem Schmelztiegel der Gegenwart herauskommen? Kann die Rechtssoziologie auf die von der Geschichte aufgegebenen Fragen eine befriedigende Antwort erteilen? Die historische Methode hat bis heute noch keine einleuchtendere und schlüssigere Sinnedeutung des geschichtlichen Geschehens gefunden als die dialektische Formel. Die dialektischen Größen unserer Epoche sind unleugbar Individualismus und Kollektivismus. Ihre richtige Synthese ist das Leitmotiv aller sozialen Zukunftsmusik. Kollektivismus ist mehr als der summierte Individualismus der kleinen Leute. Die synthetische Zusammengehörigkeit des individuellen und kollektiven Faktors der Gesellschaft wird am schlüssigsten durch die Tatsache bewiesen, daß die schönste individuelle Blüte, das Genie, in ihrer sozialen Sinnbezogenheit die höchste Vollendung erreicht. Das Privatrechtsgesetzbuch Ungarns als zeitgebundenes und zeitempfindliches Werk bewußter, planender Rechtsgestaltung gehört methodisch wohl der liberal-positivistischen Epoche an. Dem Geist nach ist es jedoch ein festgefügtter Normkomplex von ausgeprägter nationaler Eigenart, der als soziale Funktionsform allen Erfordernissen des Zeitalters voll entsprechen kann. Als zeitbedingte, aber auch der Entwicklung

Bahnen vorzeichnende historische Erscheinung hat die amtliche Einleitung zur deutschen Übersetzung des Privatrechtsgesetzbuch Ungarns vollauf gewürdigt. Wir wollen deshalb hier nur die Ausrichtung dieses Gesetzbuches nach anderen, soziologisch hochbedeutsamen Grundsätzen untersuchen.

Von einem unserer durch die Zeit gequälten Dichter stammen folgende Sätze: „Gut ist das Gesetz, gut ist alle Regel und alle strenge Norm. Gut ist der große Gott, der diese Normen schuf, diese Regeln und Gesetze. Und gut ist der Mensch, der sie wohl achtet... Ein anderer ist aber der Fürst, der den Guten haßt. Er zerschlägt die Normen und die Gesetze. Er schafft wider die Natur. Er ist schlecht, ist böse. Und böse ist der Mensch, der so tut, wie er... Böse ist es, sehr böse, hineinzugreifen in die ewigen Gesetze, mit frecher Hand sie herauszureißen aus ihren ehernen Fugen...“ Aus diesen Sätzen ergeben sich zwei für die soziologische Methode der Rechtserkenntnis bedeutsame Wahrheiten: 1. Für das Rechtsgefühl ist und bleibt das Maß des richtigen Rechtes die Übereinstimmung mit den ewigen Gesetzen der Natur. Diese Übereinstimmung bringt das gesetzte Recht dem Naturrecht näher, das durchaus keine erklügelte Kategorie ist, kein Kunstrecht, wie so manches positive Recht, das heute als Papier sein armseliges Dasein fristet, morgen aber durch einen Federstrich des Gesetzgebers zu Makulatur entwertet wird. 2. Alles ontologisch richtige Recht ist strenge Norm, unerbittlich wie die Natur selbst. Was wider die Natur willkürlich genormt wird, ist auch wider den Geist und daher von Übel.

Dieser von den tiefsten Herzen und den klarsten Köpfen zu allen Zeiten als tragisch empfundenen Kluft entspricht die durch die tragische Maske der Souveränität verdeckte ewige Spannung zwischen *ethos* und *kratos*, die stets auf der Mittellinie des positiv gesetzten Rechtes aufgelöst wird. Bewegt sich diese Linie auf den *ethos* zu, so spricht man von einer naturrechtlichen Richtung. Wird sie hingegen auf den *kratos* hin verrückt, so entsteht eine positivistische Überbetonung des gesetzten Rechtes. Den richtigen Kurs zwischen beiden stets einzuhalten, bedarf es jener seltenen Begabung, die die griechische Antike nur beim „*nomothetikos aner*“ voraussetzte. Der überzeugteste Positivist bedenke, daß das Recht und die letzte Quelle seiner Ideen, die Gerechtigkeit, ewig und eins ist, wie Gott selbst, doch zahlreich und veränglich sind die aus Menschengestalt entsprungene Gesetze.

Die soziale Substanz des Privatrechts entsteht aus der Volksmeinung als harte und strenge Norm. Aufgelockert durch die soziale Funktion der sog. Generalklauseln schwindet die unbeirrbar sichere der ursprünglich strengen Norm allmählich dahin. Dann folgt ein neuer Typ. Die typischen Veränderungen unterliegen ihrerseits besonderen geschichtlichen und sozialen Entwicklungsgesetzen. Das Privatrecht kann daher nur als strenge Norm in einem Zivilkodex zusammengefaßt werden. Ist die Rechtsmasse einmal flüssig geworden oder setzt bereits die typische Änderung ein, so ist der richtige Moment verpaßt und jedes Streben nach Vereinheitlichung unzeitgemäß. Diese dank der soziologischen Methode richtiger Rechtserkenntnis gewonnenen abstrakten Grundsätze werden durch die in der Einleitung enthaltene Geschichte des Gesetzentwurfes schlaglichtartig beleuchtet.

Die Zeitgebundenheit der Rechtsgestaltung findet ihren zusammenfassenden Ausdruck in den methodischen Wandlungen, die das theoretische Rechtsdenken bedingen. Die modernen Naturwissenschaften z. B. hatten die gesamten Geisteswissenschaften revolutioniert. Es entstand die klassische Nationalökonomie mit ihren „ehernen“ Gesetzen, die Soziologie Comtes und Paretos als Physik der Gesellschaft gedacht. Die mit der Metaphysik des Naturrechts übersättigte Rechtslehre wurde von vor- und nebenjuristischen Elementen „gereinigt“ und erlebte eine vordem ungeahnte Blüte formaler Entwicklung. Rein und wertfrei waren synonyme Bezeichnungen einer methodologischen Orientierung der spätliberalen Wissenschaftlichkeit, die der naturwissenschaftlichen Exaktheit nachgebildet war und es in der allgemeinen Rechtslehre und Rechtssoziologie sehr weit gebracht hatte. Doch die erzielten „Ergebnisse“ waren Schall und Rauch. Die zu weit getriebenen Abstraktionen, die Losgelöstheit von jeglicher ontologischen Grundlage, die Verneinung alles naturrechtlichen Denkens sollten sich alsbald rächen. Auf einmal geschah ein unerhörter Umbruch. Die Exaktheit der Naturwissenschaften wurde durch die Forschungen der neueren

Atomphysik nach allen Seiten in Frage gestellt. Eine große Unsicherheit bemächtigte sich der liberalen Wirtschaftsrechnung. Der Rechtsstaat verlor eine Position nach der anderen. Eine ungeheure, wertzerstörende Norminflation überflutete das Rechtsleben. Zur Zeit des größten Reichtums an Normen entstand paradoxerweise eine allgemeine Rechtsnot. Das Recht als eine der großen gesellschaftlichen Grundnormen wurde allmählich unübersichtlich. Die Theorie erwies sich der Rechtsnot gegenüber als vollkommen überlebt und machtlos. Was war geschehen? War die Schöpferkraft gebrochen, der „Elan vital“ gewisser herrschender Zeitideen, Entwicklung und Fortschritt, erschöpft? Keinesfalls! Nur die Rhythmik wissenschaftlichen Denkens geht auf eine andere Figur, auf einen neuen Typ über. Der Weltgeist hat einmal tief eingeatmet. Jetzt atmet er aus. Der belebende Sauerstoff wurde dem Ideenkreise zugeführt. Ein großes Jahrhundert ist endgültig vorbei. Eine Zeitenwende ist endgültig angebrochen. Dieses kosmische Geschehen spiegelt sich im kleinsten Begriffsatome, in jedem Theoriemolekül wider. Ganz epochal wirkt es sich jedoch in der privatrechtlichen Problematik aus. Der Sinnzusammenhang, der den unerbittlichen Verfall des juristischen Positivismus auf diesem Gebiet herbeiführte, ist vor allem ein gesellschaftlicher. Eine streng sachliche Methodenkritik wird natürlich die einzigartigen Leistungen des Positivismus in der dogmatischen Rechtswissenschaft zu würdigen wissen. Dieser Positivismus war eine geisteswissenschaftliche Nachbildung der naturwissenschaftlichen Exaktheit. Er war jene gedankenformende Technik, die den liberalen Zeitideen erst zu ihrem vorübergehenden Siege verhalf und den liberalen Rechtstyp als solchen ausprägte. Die Umwälzung der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, vor allem die moderne Quantentheorie Planks, hat die gesamte physikalische Begriffsapparatur erschüttert. Eine neue Metaphysik, ein neues physikalisches Weltbild und ein neues Weltgefühl sind im Entstehen begriffen. Gleichzeitig ist auch das ganze liberale Gedankengut durch neue Wertungen in Frage gestellt. Das Recht als gesellschaftlicher Komplex macht alle diese entscheidenden Wendungen mit und ist in Fluß geraten. Eben deshalb mahnt die tiefer schürfende Forschung zu größter Vorsicht. Die konkreten Werte des Positivismus dürfen nicht aufgegeben werden, denn wir bedürfen der Exaktheit des Positivismus als Funktion. Die Widerlegung des Positivismus als absolut gelten wollender, der liberalen Geisteshaltung adäquater Methode, die Ablehnung seines Anspruchs auf alleinige Geltung, die Verneinung seiner alleinseligmachenden Kraft, seine scharfe Verurteilung als methodischer Monismus ist keineswegs ein Verdikt gegen die positive Methode als solche. Die soziologische Wesensschau als philosophischer Deutungsversuch des Rechtes ist eine synthetische Angelegenheit des Geistes. Es gehören mithin alle rein kontemplativen Grundrichtungen dazu, die ihren heuristischen Eigenwert und ihre Erkenntniskraft erwiesen haben. Die seit Hegel verpönte naturrechtliche Doktrin darf genau so wenig fehlen wie ihr großer Gegenspieler, der Positivismus. Die funktionelle und die substanzielle Theorie müssen gleichzeitig als Eckpfeiler unter die Wölbung der rechtsphilosophischen Spekulation eingebaut werden. Denn Rechtsphilosophie ist nicht Positivismus allein und nicht Vernunft- oder Naturrecht allein, sondern beides. Rechtsphilosophie ist der ausgeglichene synthetische Stil des entscheidenden Denkens über das Recht als ewige Aufgabe am Volk. Das ist eine von soziologischer Erkenntnismethode errungene Einsicht in das Wesen des Rechts als sozialer Funktionsform. Eben deswegen erschien uns ein soziologischer Nachweis dessen, daß die Rechtsgestaltung beim Privatrechtsgesetzbuch Ungarns von dieser tiefsten Zielsetzung getragen wurde, als rein normtheoretische Untersuchung über die Natur eines konkreten Rechtsgebietes ersprißlicher, als das Aufbauen einer abstrakt reinen Rechtslehre des Privatrechts. Die Lehre vom reinen Recht war eine der soziologischen Wesensschau feindliche Fiktion, ein bloßer methodologischer Kunstgriff einer Theorie, die, mit dem liberalen Rechtstyp auf das engste zusammenhängend, das unerbittliche Schicksal dieser Geisteshaltung teilen muß. Wir aber wollen arteigen leben und dieses Leben durch uns gemäßes Recht formen und gestalten! Von diesem Willen durchflutet überreichen wir Ungarns Privatrechtsgesetzbuch als ein Stück normgeronnenen Lebens der deutschen und damit der großen Weltöffentlichkeit.